Alimentationsverträge zwischen Ehegatten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hanns-Georg Pflaum.

in Berlin-Grunewald.

Breslau 1925.

Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Einleitung: Begrenzung der Aufgabe und Hinweis auf die Bedeutung des Problems.

Hauptteil:

I. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten.

A. Die Unterhaltspflicht während des Bestehens der Ehe:

I. Während vollständiger ehelicher und häuslicher Gemeinschaft der Ehegatten.

1 a. Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Mannes ist nach § 1360, Abs. 1, daß er nach Maßgabe seines Vermögens zur Leistung des Unterhaltes imstande ist. Es ist zum Vorliegen seiner Unterhaltspflicht nicht erforderlich, daß die Frau des Unterhaltes bedürftig ist.

b. Im Gegensatz hierzu setzt die Unterhaltspflicht der Frau voraus, daß der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2. Umfang der Unterhaltspflicht.
Die Unterhaltspflicht umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

3. Die Art der Unterhaltsgewährung.
Der Unterhalt ist gemäß § 1360 in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu leisten.

II. Während vorübergehender Sistierung der häuslichen Gemeinschaft. Der Unterhalt ist in Form einer Geldleistung zu gewähren.

III. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten, die nicht in vorübergehender Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft leben.

a. Trennung auf Grund von § 1361.

1. Liegen die Voraussetzungen des § 1361 vor, so ist der Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren.

2. Der Unterschied der §§ 1360 und 1361:
Das Grundsätzliche des § 1360 bleibt bestehen. Es ändert sich im § 1361 lediglich der Umfang und die Art und Weise der Unterhaltsgewährung.

b. Tatsächliche Trennung ohne die Voraussetzungen aus § 1361.

1. Einer der Ehegatten verweigert die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ohne rechtlichen Grund.

aa. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte.
Die Unterhaltsverpflichtung reicht solange, bis der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft wieder verlangt.

bb. Der unterhaltspflichtige Ehegatte.
Die Unterhaltspflicht verwandelt sich in eine Schadensersatzpflicht.

2. Die Ehegatten leben vereinbarungsgemäß getrennt. Während der Dauer des Getrenntlebens ruht die Unterhaltspflicht.

B. Die Unterhaltspflicht nach Scheidung der Ehe.

I. Grundlagen und Voraussetzungen der Unterhaltspflicht bilden die Mitschuld des Einen, zusammen mit der urteilsmäßig festgestellten Schuld des Andern, sowie die Bedürftigkeit des Unschuldigen, und die Leistungsfähigkeit des Schuldigen.

II. Das Maß.

a. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts ist auf den standesgemäßen Unterhalt festgelegt, wobei die Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten maßgebend ist.

b. Bei sittlichem Verschulden kann nur notdürftiger Unterhalt beansprucht werden.

c. Der standesgemäße Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

d. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden.

C. Analoge Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltspflicht nach Scheidung der Ehe.

I. Bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist der Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren.

II. Im Falle der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe oder bei Auflösung einer nach Todeserklärung des früheren Ehegatten geschlossenen Ehe finden die Vorschriften der §§ 1578 ff. entsprechende Anwendung.

II. Unterhaltsverträge zwischen Ehegatten.

A. Unterhaltsverträge während des Bestehens der Ehe.

1. Im Falle des § 1360.
Während vollständig hergestellter, häuslicher und ehelicher Lebensgemeinschaft sind Verträge über den zu gewährenden Unterhalt insoweit zulässig, als sie dem Berechtigten mit Bezug auf den Umfang und die Art der Unterhaltsgewährung mindestens das zu erteilen, was ihm, der gesetzlichen Unterhaltspflicht des § 1360 entsprechend, zusteht. Es kann außerdem dem Berechtigten ein Mehr versprochen werden.

2. Für Unterhaltsverträge während vorübergehender Sistierung der häuslichen Gemeinschaft unter völliger Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft gilt das Gleiche wie zu 1 mit der Ausnahme, daß die Verträge sich stets auf Geld zu beziehen haben.

3. Leben die Ehegatten nach § 1361 getrennt, so sind Unterhaltsverträge im Rahmen des § 1360 zulässig. Hinsichtlich der Veränderung der Verhältnisse gilt dasselbe wie zu 1.

4. Unterhaltsverträge bei grundlosem Getrenntleben.

a. Des unterhaltsberechtigten Ehegatten.

Ein Unterhaltsvertrag hat eine obligationen rechtliche Natur und ist von denkbarster Biegsamkeit. Er erlischt, sobald sich der Unterhaltsberechtigte zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens bereit erklärt.

b. Des unterhaltsverpflichteten Ehegatten.
Die Unterhaltsleistung des ohne Grund getrennt lebenden Ehegatten hat die Natur einer Schadensersatzleistung.

c. Leben die Ehegatten eine Zeitlang in häuslich getrennter ehelicher Gemeinschaft, so hat ein Unterhaltsvertrag denselben Charakter wie bei 4a und b.

B. Unterhaltsverträge nach Scheidung der Ehe.
Sie haben in der Hauptsache obligatorischen Charakter; daher ist Verträgen der weitgehendste Spielraum gelassen. § 1614 ist nicht anwendbar.

C. Unterhaltsverträge, bei deren Entwicklung die Struktur der Unterhaltsverträge und Scheidung der Ehe sinngemäß zu verwerten ist.

1. Im Falle der durch rechtskräftiges Urteil aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft können Verträge für die Zeit des Getrenntlebens in derselben Art und Weise und mit derselben Wirksamkeit abgeschlossen werden wie Unterhaltsverträge nach Scheidung der Ehe.
2. Haben die Eheleute einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe einen Unterhaltsvertrag für das Bestehen der Ehe gemäß §§ 1360, 1361 geschlossen, so wird dieser im Falle der Nichtigkeitserklärung von selbst unwirksam.
3. Im Falle der Todeserklärung gelten bei Anfechtung der neuen Ehe wegen Heimkehr des für tot Erklärten hinsichtlich des Unterhaltsvertrages die gleichen Bestimmungen wie zu a und b.

III. Unterhaltsvertrag und Leibrente.
Der Leibrentenvertrag ist ein rein obligatorischer Vertrag, der dem Berechtigten ein einheitliches nutzbares Recht auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen im Zweifel auf Lebensdauer einräumt. Die Leibrente ist für den Unterhaltsvertrag insofern von Wichtigkeit, als ihre Form auf den Unterhaltsvertrag obligationen rechtlicher Natur Anwendung findet. Der Unterhaltsvertrag obligationen rechtlicher Natur ist eine familienrechtliche Leibrente.

IV. Der Unterhaltsvertrag nach BGB. in seinem Verhältnis zur gegenwärtigen staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau.
Der Unterhaltsvertrag, wie er im BGB. verankert ist, reicht im § 1360 nicht aus, um die durch die veränderte Stellung der Frau bei Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht entstehenden Kosten auszugleichen.